

**Gericht:** VGH  
**Aktenzeichen:** 8 B 09.2587  
**Sachgebietsschlüssel:** 1040

**Rechtsquellen:**

Art. 36 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 BayStrWG,  
Art. 74, 75 BayVwVfG,  
Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO,  
§ 62 Abs. 1 Satz 1 BNatschG 2002,  
Art. 49 BayNatSchG 2005

**Hauptpunkte:**

Planfeststellung Staatsstraße,  
Staatsstraße in kommunaler Baulast,  
Baulastvereinbarung,  
Planrechtfertigung,  
Finanzierungsfragen,  
Abwägung

**Leitsätze:**

Fall einer Baulastvereinbarung für eine Staatsstraße in kommunaler Baulast, an deren Ergänzung der erste Bürgermeister aufgrund seiner Zuständigkeit für laufende Angelegenheiten mitwirkt.

---

**Urteil des 8. Senats vom 22. November 2011**  
(VG Augsburg, Entscheidung vom 8. Januar 2009, Az.: Au 6 K 07.1758)



8 B 09.2587  
Au 6 K 07.1758

*Großes  
Staatswappen*

Verkündet am 22. November 2011  
Venus  
als stellvertretende Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

1. \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

2. \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 und 2:

Rechtsanwälte \*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

beigeladen:

**Markt B\*\*\*\*\*,**

vertreten durch den ersten Bürgermeister,

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte \*\*\* \*\*\*\*\* \* \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

wegen

straßenrechtlicher Planfeststellung (Ortsumgehung B\*\*\*\*\*-St \*\*\*\*);  
hier: Berufung der Kläger gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts  
Augsburg vom 8. Januar 2009,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 8. Senat,  
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Allesch,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Strobel,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kurzidem

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2011  
folgendes

### **Urteil:**

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Die Kläger tragen die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen im Verhältnis ihrer Streitwertanteile.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

- 1 Die Kläger wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 15. November 2007 für die Ortsumgehung B\*\*\*\*\* der Staatsstraße \*\*\*\* (St \*\*\*\* neu).
- 2 Gegenwärtig kreuzen sich im Ortskern des Markts B\*\*\*\*\* die in Nord-Süd-Richtung verlaufende St \*\*\*\* sowie die in Ost-West-Richtung verlaufende Kreisstraße \*\* \*. Das Ortsgebiet des Markts wird räumlich durch das M\*\*\*\*\* im Westen und durch ein landwirtschaftlich zum Teil intensiv genutztes, etwas höher liegendes

Gebiet im Osten begrenzt. Ebenfalls östlich von B\*\*\*\*\* liegt der Naturpark „\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*“. Infolge der Verkehrsbelastung des Ortskerns von B\*\*\*\*\* durch die  
St \*\*\*\* plant die Marktgemeinde seit 1997 den Bau einer Umgehungsstraße. Als  
mögliche Varianten wurden dabei eine Westtrasse durch das M\*\*\*\*\* und eine  
Osttrasse über die Hochebene unter Kreuzung des O\*\*\*\*\*tals diskutiert. Nachdem  
sich ein Bürgerentscheid 2004 für die sog. Osttrasse entschieden hatte, beschloss  
der Marktgemeinderat eine Trassenführung im Osten. Nach Abschluss einer  
Vereinbarung über die Übernahme der Straßenbaulast mit dem Freistaat Bayern  
beantragte der beigeladene Markt am 12. Mai 2006 die Durchführung des  
Planfeststellungsverfahrens für den Bau einer Ortsumfahrung von B\*\*\*\*\* auf der  
Osttrasse im Zuge der St \*\*\*\*. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 15. November  
2007 stellte die Regierung von Schwaben den Plan für diese Ortsumfahrung fest.

- 3 Der Kläger zu 1 ist durch die teilweise Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 735  
der Gemarkung B\*\*\*\*\*, das in seinem Miteigentum steht, und eine Grundfläche  
von ca. 8 m x 220 m aufweist, eigentumsbetroffen. Darüber hinaus macht er auch als  
Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 758/7 der Gemarkung B\*\*\*\*\*, das mit einem  
Einfamilienhaus bebaut ist, Lärmbetroffenheit durch die geplante Umgehungsstraße  
geltend. Der Kläger zu 2 ist Pächter des landwirtschaftlichen Betriebs seiner Eltern.  
Zu dem landwirtschaftlichen Anwesen gehörige Nutzflächen (Fl.Nrn. 658, 1017, 1018,  
1018/1 und 1020 der Gemarkung B\*\*\*\*\*) werden ebenfalls zu einem kleineren  
Teil in Anspruch genommen.
- 4 Gegen den Planfeststellungsbeschluss erhoben die Kläger Klage zum Verwaltungs-  
gericht Augsburg. Diese Klagen hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 8. Januar  
2009 mit ausführlicher Begründung abgewiesen. Der angegriffene Planfeststellungs-  
beschluss sei formell wie materiell rechtmäßig. Auch die gemachten Planergän-  
zungsansprüche seien unbegründet. Eine Vielzahl direkter Beweisanträge hat das  
Erstgericht als nicht beweisheblich zurückgewiesen.
- 5 Zur Begründung ihrer Berufung tragen die Kläger insbesondere vor:
- 6 Der Planfeststellungsbeschluss sei bereits formell fehlerhaft, weil der Beigeladene  
als unzuständiger Antragsteller (Vorhabensträger) den Antrag auf Planfeststellung  
gestellt habe. Die Baulastvereinbarung zwischen ihm und dem Beklagten vom  
7./28. Juli 2004 wie auch die ergänzende Vereinbarung vom 13. November 2007  
seien unwirksam. In Sonderheit habe der Vereinbarung vom 7./28. Juli 2004 keine

konkrete Trassierung zugrunde gelegen. Die ergänzende Vereinbarung vom 13. November 2007 erweise sich deshalb als ungültig, weil zwischen dem Vertragstext und dem beigefügten Plan keine „technische Verbindung“ bestanden habe. Der Vereinbarung liege keine eindeutige Entscheidungsfindung des Gemeinderats des Beigeladenen zugrunde, weil dessen Beschluss vom 27. Juli 2004 nur mögliche Trassenverläufe unter Einschluss einer Westumfahrung beinhalte und bei der Osttrassierung eine ortsfernere Variante bevorzugt habe. Es bestehe folglich keine Kongruenz zwischen Beschlossenem und Umgesetztem.

- 7 Für die planfestgestellte Umgehungsstraße fehle die Planrechtfertigung. Der Bau der Umgehungsstraße diene nicht der Schaffung einer leistungsfähigen Staatsstraße zur Entlastung der Ortschaft B\*\*\*\*\*. Der gegenwärtige Durchgangsverkehr auf der St \*\*\*\* bestehe nicht nur in Nord-Süd-Richtung; maßgebliche Verkehrsanteile flössen auch von Westen in stärkerem Umfang als von Osten auf B\*\*\*\*\* zu. Dem Streckenabschnitt zwischen der B \*\*\* (T\*\*\*\*\*\*) und der BAB A \* (B\*\*\*\*\*) kämen die Funktion und die Charakteristika einer Bundesstraße zu. Fehlginge auch die Annahme des Planfeststellungsbeschlusses, die Leistungsfähigkeit der St \*\*\*\* alt sei im Ortsbereich von B\*\*\*\*\* bereits heute erschöpft; ebenso wenig sei zutreffend, dass die Straße nicht mehr dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis entspreche und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht mehr genüge. Fehlerhaft gestalte sich die Prognose der zukünftigen Verkehrsentwicklung. So widerspreche die prognostizierte Verkehrssteigerung den Ergebnissen der sog. M\*\*\*\*\*studie und dem dort festgestellten Verkehrsrückgang. Nicht nachvollzogen werden könne ferner, dass der Gutachter bei der Prognose für die Nachbargemeinde M\*\*\*\*\* zu anderen Ergebnissen, insbesondere für den Lkw-Verkehr gelange.
- 8 Ungeklärt sei auch die Finanzierung der Ortsumgehung. Im Ausbauplan für Staatsstraßen sei die Ortsumfahrung B\*\*\*\*\* lediglich mit der Dringlichkeitsstufe 2 gelistet.
- 9 Der Planfeststellungsbeschluss beachte verbindliche Planungsleitsätze nicht. Ihm liege keine hinreichende Aufnahme des Bestands an Flora und Fauna im Trassenbereich zugrunde.
- 10 Rechtsfehlerhaft erweise sich die Bewältigung des Greifvogelschutzes im Planfeststellungsbeschluss.

- 11 Der Planfeststellungsbeschluss weise Abwägungsfehler hinsichtlich des Trassenverlaufs auf. Dem Vorhabenträger hätte sich die sog. Westtrassierung als vorzugswürdige Alternative aufdrängen müssen, da diese - verkehrstechnisch effektiver - den von Westen nach B\*\*\*\*\* fließenden Verkehr abfange und so zu einer stärkeren Entlastung des Ortsbereichs führe. Die von Osten nach B\*\*\*\*\* fließenden Verkehrsanteile seien deutlich geringer. Die Trassenabwägung sei auch deshalb fehlerhaft, weil die Wohngebiete im Osten B\*\*\*\*\* durch die Osttrasse erheblich belastet würden, nachdem die Lärmpegel um mehr als 3 dB(A) steigen würden. Der Lärmzuwachs werde nicht richtig gewichtet. Durch den auf die Osttrasse geleiteten Verkehr würden die Wohnstraßen zusätzlich erheblich belastet; sie seien hierfür nicht entsprechend ausgelegt und könnten ihre Zubringerfunktion zur geplanten Ostumgehung nicht erfüllen. Die Planung verstoße deshalb auch gegen den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG. Für eine Osttrassierung spreche auch nicht der direkte Anschluss der Gewerbegebiete im Nordosten B\*\*\*\*\*, da diese genauso direkt auch an eine Westtrasse angeschlossen werden könnten.
- 12 Die Westtrasse lasse sich mit deutlich geringeren Kosten realisieren als die Osttrasse, insbesondere wegen der aufgeweiteten Brücke über das O\*\*\*\*\*tal.
- 13 Raumordnerische und städtebauliche Gesichtspunkte sprächen für eine Westtrassierung. Denn die Verwirklichung der Osttrasse schränke die nur im Ostteil mögliche weitere Entwicklung B\*\*\*\*\* ein. Demgegenüber ließe sich mit der Westtrasse zugleich der Hochwasserschutz für den Westteil B\*\*\*\*\* realisieren.
- 14 Hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes habe bezüglich einer Westtrassierung eine wirkliche Prüfung nicht stattgefunden. Neben der Sache liege der pauschale Hinweis auf Nahrungsaufnahmeflächen für den Weißstorch. Diese lägen gleichermaßen auch im Bereich der Osttrasse. Überdies hindere augenscheinlich der Weißstorch die Nachbargemeinden nicht, die jeweiligen Ortsumgehungen im M\*\*\*\*\* zu errichten.
- 15 Auch hinsichtlich der privaten Belange der Kläger zu 1 und 2 erweise sich die Abwägung als fehlerhaft. So hätte das im Miteigentum des Klägers zu 1 stehende Grundstück Fl.Nr. 735 nicht für die Plantrasse in Anspruch genommen werden dürfen, weil es im nördlichen Hangbereich des O\*\*\*\*\*tals gelegen sei und durch den Wechsel von hängigen Wiesen und Baumflächen als Lebensraum für den Steinkauz besondere Bedeutung besitze.
- 16 Beim Kläger zu 2 erweise sich die Einstufung als Pachtbetrieb unter Verkennung des Generationenwechsels als rechtsfehlerhaft. Bereits ohne die Berücksichtigung unwirtschaftlicher Restflächen liege hier der Flächenverlust mit 4,88 % nahe an der 5%-

Grenze. Der Betrieb sei entgegen der Auffassung des Beklagten existenzfähig; fehlerhaft habe man stille Reserven nicht berücksichtigt. Völlig bei der Betrachtung außer Ansatz geblieben sei die Unwirtschaftlichkeit der Restfläche beim Grundstück Fl.Nr. 658. Die behaupteten Angebote von Ersatzland seien auch hier unbeachtlich. Fehlerhaft sei auch die Annahme, der Betrieb bilde für den Kläger keine Existenzgrundlage, da hier zu Unrecht die Errichtung eines privaten Zwecken dienenden Wohnhauses berücksichtigt worden sei.

17 Die Kläger beantragen:

- 18 I. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 8. Januar 2009 wird  
aufgehoben.
- 19 II. Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 15. No-  
vember 2007 betreffend den Neubau der Ortsumgehung B\*\*\*\*\* im  
Zuge der Staatsstraße \*\*\*\* wird aufgehoben.

20 hilfsweise:

- 21 III. Es wird festgestellt, dass der Planfeststellungsbeschluss der Regierung  
von Schwaben vom 15. Januar 2007 rechtswidrig ist und nicht vollzogen  
werden darf.
- 22 IV. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Planfeststellungsbeschluss Schutzauflagen  
zugunsten des Klägers zu 2 hinzuzufügen, die sicherstellen, dass  
sein landwirtschaftlicher Betrieb nach Planverwirklichung den gleichen Um-  
fang an landwirtschaftlicher Nutzfläche bewirtschaften kann, wie es im  
Zeitpunkt der Planauslegung im Rahmen des streitgegenständlichen Plan-  
feststellungsverfahrens der Fall war.

23 weiter hilfsweise zu IV.:

- 24 V. Der Beklagte wird verpflichtet, über die Frage der Ergänzung des Planfest-  
stellungsbeschlusses durch weitere Nebenbestimmungen und Schutzauflagen  
zugunsten des Klägers zu 2 unter Zugrundelegung der Rechtsauf-  
fassung des Gerichts zu entscheiden.

25 Der Beklagte und der Beigeladene beantragen,

26 die Berufung zurückzuweisen.



- 27 Sie verteidigen das erstinstanzliche Urteil. Die Übernahme der Straßenbaulast durch den Beigeladenen könne ebensowenig infrage gestellt werden wie die Wahl der Osttrasse. Auch die planerischen Erwägungen zur Notwendigkeit der Straße, zu den Fragen des Naturschutzes und des Lärmschutzes sowie zur Finanzierung der Straße seien nicht zu beanstanden.
- 28 Das Berufungsgericht hat am 16. März 2011 Beweis erhoben durch Einnahme eines Augenscheins im Bereich der Plantrasse (Osttrasse) wie auch im Bereich der Alternativtrasse (Westtrasse).
- 29 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie auf die Niederschriften über den gerichtlichen Augenschein vom 16. März 2011 und die mündliche Verhandlung vom 8. November 2011 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

- 30 Die zulässige Berufung der (grundstücks- bzw. in Pachtland betroffenen) Kläger ist unbegründet. Die Planung der Ortsumfahrung B\*\*\*\*\* nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Schwaben vom 15. November 2007 erweist sich in jeder Beziehung als rechtmäßig. Den von den Klägern geltend gemachten Ansprüchen gemäß ihrem Hauptantrag und den verschiedenen Hilfsanträgen bleibt daher der Erfolg versagt (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Sätze 1 und 2 VwGO).
- 31 Gemäß § 130b VwGO nimmt der Verwaltungsgerichtshof auf die ausführlichen und zutreffenden Darlegungen des Erstgerichts in seinem Urteil vom 8. Januar 2009 Bezug. Ergänzend wird Folgendes ausgeführt:
- 32 1. Aus der Übernahme der Straßenbaulast durch den Beigeladenen und der demzufolge von ihm vorgenommenen Antragstellung für den Bau der Ortsumfahrung ergeben sich keine Mängel der Planung.
- 33 1.1. Der Beigeladene ist richtiger Antragsteller und richtiger Vorhabenträger im Planfeststellungsverfahren.

- 34 Der Beigeladene hat die Baulast für die Ortsumfahrung B\*\*\*\*\* im Zuge der St \*\*\*\* wirksam übernommen. Nach der Rechtsprechung des Senats kann eine Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß Art. 44 Abs. 1, 2. Alt. BayStrWG die Baulast auch an einer Staatsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG) übernehmen (sog. Sonderbaulast; vgl. insbesondere BayVGH vom 14.8.2002 FStBay 2003, RdNr. 88 [S. 197 ff.] m.w.N.). Das ist hier geschehen. Die Einwendungen der Kläger hiergegen zeigen keinen Klärungsbedarf auf, der über das hinausginge, was im Ersturteil vom 8. Januar 2009 zutreffend ausgeführt ist. Soweit die Kläger meinen, die Ortsumfahrung B\*\*\*\*\* stelle (materiell) eine Bundesstraße dar und hätte als solche klassifiziert werden müssen, ist dies nach dem Maßstab des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG offensichtlich rechtsfehlerhaft, weil Staatsstraßen und Bundesstraßen danach weitgehend dieselbe Netzfunktion aufweisen; zusammen mit den Bundesstraßen (§ 1 Abs. 1 FStrG) bilden sie ein dem Durchgangsverkehr dienendes Verkehrsnetz (vgl. BayVGH vom 12.12.2007 BayVBI 2008, 564/565 f.; grundlegend ferner BayVGH vom 24.2.1999 BayVBI 2000, 242 ff.).
- 35 1.2. Als unbegründet erweisen sich auch die Rügen bezüglich der Wirksamkeit der Baulastvereinbarungen und der angeblich fehlenden technischen Verknüpfungen.
- 36 Der Antrag des Beigeladenen auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens datiert vom 12. Mai 2006. Die Vereinbarung über die Übernahme der Baulast durch die Beigeladene trägt das Datum 7./28. Juli 2004. Dabei war es sachgerecht, dass in der Baulastvereinbarung 2004 noch keine abschließende Trassenentscheidung getroffen wurde; dies hätte unter Umständen die Abwägung (Art. 36 Abs. 1 BayStrWG, Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG) verkürzen können. Sehr wohl hat der Beigeladene in seinem Gemeinderat aber die Trassenalternativen (Ost oder West, ortsnäher oder ortsferner) diskutiert (Beschlussbuchauszug vom 27.4.2004), auch mit einem Planer (Beschlussbuchauszug vom 17.1.2005), und sich mit Beschluss vom 27. April 2004 für eine ortsfornere Osttrasse entschieden. Dass der Beigeladene seine Planungsalternativen erkannt hat und auf dieser Grundlage die Planungsunterlagen für die Antragstellung bei der Planfeststellungsbehörde erarbeiten ließ, ist damit dokumentiert. Das Verfahren ist ordnungsgemäß.
- 37 Ebenso unzutreffend ist der weitere Schluss der Kläger, die Baulastvereinbarungen vom 7./28. Juli 2004 und vom 13. November 2007 seien fehlerhaft, weil zwischen

dem Vertragstext und dem (2007) beigefügten Plan keine „technische Verbindung“ bestanden habe. Der Gemeinderat der Beigeladenen hatte sich in seinem Beschluss vom 27. Juli 2004, der der Unterzeichnung der Baulastvereinbarung zugrunde lag, für eine ortsfornere Ostumfahrung B\*\*\*\*\* ausgesprochen. In seinem weiteren Beschluss vom 17. Januar 2005, dem die Vorstellung der Osttrasse durch den Planer zugrunde lag, wurden die Details der Trassenführung vertieft. Die Vereinbarung vom 13. November 2007 und der als ihr Bestandteil beigefügte Übersichtslageplan setzen diese beiden Beschlüsse um. Der erste Bürgermeister benötigte dazu keinen weiteren Gemeinderatsbeschluss nach Art. 29, 30 Abs. 2 GO. Vielmehr war er zur Konkretisierung der Beschlüsse vom 27. Juli 2004 und 17. Januar 2005 in Gestalt der ergänzenden Baulastvereinbarung vom 13. November 2007 gemäß Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO ermächtigt, weil es sich bei der notwendigen weiteren marginalen Konkretisierung um eine laufende Angelegenheit handelte, die er in eigener Zuständigkeit erledigen konnte. Der Vorwurf einer fehlenden Kongruenz zwischen der Beschlusslage und der Umsetzung in der Baulastvereinbarungen ist deshalb nicht berechtigt.

38 2. Die Planrechtfertigung für die Ortsumfahrung ist nicht zu beanstanden.

39 Das Erstgericht hat zu Recht angenommen, das Vorhaben sei objektiv vernünftigerweise geboten (zu diesem nach ständiger Rechtsprechung anzuwendenden Maßstab vgl. etwa BVerwG vom 6.12.1985 BVerwGE 72, 282/284 ff.). Das Vorhaben der Ortsumfahrung B\*\*\*\*\* dient der Beeinflussung der Verkehrsströme im M\*\*\*\*\*. Durch die sukzessive Errichtung von Ortsumfahrungen soll die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zwischen den beiden großen Ost-West-Achsen A\* und A\*\* verbessert und der Verkehr beschleunigt werden.

40 Der Augenschein des Senats vom 16. März 2011 hat ergeben, dass die bestehende Ortsdurchfahrt, die in Nord-Süd-Richtung verläuft, als teilweise eng, kurvig und unübersichtlich zu qualifizieren ist (vgl. Niederschrift vom 16.3.2011 S. 2 ff.). Daraus kann methodisch einwandfrei hergeleitet werden, dass – wie es Beklagter und Beigeladener vertreten – die Kapazität der Ortsdurchfahrt an ihre Grenzen gelangt ist, zumal dies auch den von dem Beigeladenen eingeholten Verkehrsprognosen entspricht. Es ist nicht ersichtlich, dass die ausführliche Würdigung dieser Verkehrsprognosen durch das Erstgericht einer Überprüfung nicht standhielte. Die Einwände der Kläger zu dem Ziel-/Quell- sowie zu dem Ost-West-Verkehr, insbesondere auch

bei Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens örtlicher Gewerbebetriebe, vermögen den Umstand nicht auszuräumen, dass der Schwerpunkt des Verkehrs einschließlich des Schwerlastverkehrs in Nord-Süd-Richtung fließt. In der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2011 hat der Gutachter der Beigeladenen Dipl.-Ing. \*\*\*\*\* (von der Firma \*\*\*\*\*\_\*\*\*\*\*, U\*\*) methodisch einwandfrei seine Prognose dahin erläutert, dass nach der Verkehrsprognose 2020 der den Verkehrsschwerpunkt bildende Durchgangsverkehr zu 90 v.H. auf der Ortsumfahrung liegen würde (ihr Vorhandensein unterstellt); d.h. es handelt sich insoweit größtenteils um überregionalen Nord-Süd-Verkehr (vgl. Niederschrift vom 8.11.2011 S. 3). Selbst wenn sich einzelne Einwendungen der Kläger wie die zum Ziel-/Quellverkehr als zutreffend erweisen sollten, ändert dies nichts Erhebliches an den Schwerpunkten der Verkehrsflüsse.

- 41 Bei dieser Sachlage kann an der Planrechtfertigung nicht ernsthaft gezweifelt werden. Die Angriffe der Kläger gegen Verkehrsuntersuchungen des Büros \*\*\*\*\* , insbesondere zum Prognosezeitpunkt und zur Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke, belegen dabei nicht, dass die Untersuchungen den an sie zu stellenden Anforderungen nicht genügten (vgl. auch Niederschrift vom 8.11.2011 S. 4). Soweit das örtliche Verkehrsnetz, wie die Kläger behaupten, den in Ost-West-Richtung verlaufenden Schwerlastverkehr behindern sollte, wäre dieser Umstand angesichts der hauptsächlichen Verkehrsbeziehungen in Nord-Süd-Richtung untergeordnet und nicht erheblich. Auch die behauptete Bevölkerungsabnahme und der Rückgang von Beschäftigungszahlen im örtlichen Gewerbe liefern keinen Beleg dafür, dass das Vorhaben – etwa wegen Verkehrsabnahmen – zur Verbesserung und Beschleunigung des Nord-Süd-Verkehrs nicht erforderlich und geboten sein sollte. Dabei darf auch nicht übersehen werden, dass der demografischen Entwicklung bei den Einwohnerzahlen gegenläufige Trends wie die zunehmende Motorisierung und Mobilität der Bevölkerung gegenüberstehen. Unabhängig davon behalten die mit der Planung vornehmlich verfolgten Ziele, eine leistungsfähige, von Ortsdurchfahrten freie überregionale Nord-Süd-Verbindung im M\*\*\*\*\* zwischen den großen Verkehrsachsen A \* und A \*\* zu schaffen, die Ortslage von B\*\*\*\*\* zu entlasten und weiträumigen Verkehr von und zu den Gewerbegebieten außerhalb des Ortskerns zu leiten (wie hier in Sonderheit auch zu einem Lkw-Anhänger- und Lkw-Aufbauten-Produzenten), auch im Falle niedrigerer Belastungswerte hinreichendes Gewicht (vgl. BVerwG vom 14.7.2011 NVwZ 2012, 180/181). Der weitere Vortrag von Klägerseite, der geplante Bau der Ortsumfahrung diene nicht der Schaffung einer

leistungsfähigen Ortsumfahrung, erscheint von vorneherein als neben der Sache liegend.

- 42 Ebenso wenig kann der Bejahung der Planrechtfertigung die Einstufung der Ortsumfahrung B\*\*\*\*\* im Zuge der St\*\*\*\* in die Dringlichkeitsstufe 2 nach dem „7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern“ (Stand: 11.10.2011) entgegengehalten werden. Diese Einstufung kennzeichnet nur die Dringlichkeit aus rein staatlicher Sicht, d.h. die Bewertung der Rangfolge, wenn die Straße nur vom Freistaat Bayern geplant, gebaut und finanziert werden müsste. Um ein Projekt vorziehen zu können, existiert gerade deshalb das Institut der Baulastvereinbarung. Wird ein Staatsstraßenbauvorhaben dementsprechend wie hier in kommunaler Baulast geplant und gebaut, so erfolgt die Finanzierung u.a. aus dem „Programm Staatsstraßen in kommunaler Sonderbaulast“ des Freistaats; ein Teil der aufzuwendenden Kosten trifft dabei aber auch die Gemeinde. Hinsichtlich der Dringlichkeit bewirkt der Bau in kommunaler Baulast eine Veränderung bei der Dringlichkeitseinstufung. Im Ergebnis ist ein solches Staatsstraßenbauvorhaben dann zu beurteilen, als wäre es in Dringlichkeitsstufe 1 eingestuft (vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern, 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern, Vertiefte Informationen zum neuen Ausbauplan, Stand: 11.10.2011, S. 10).
- 43 3. Die Angriffe der Kläger auf die Finanzierung des Vorhabens greifen nicht durch.
- 44 Die Kosten eines Straßenbauvorhabens können erst dann genau berechnet werden, wenn die komplette Ausbauplanung vorliegt und alle Gewerke vergeben sind. Daher müssen der Prüfung von Trassenvarianten Kostenschätzungen mit prognostischem Gehalt zugrunde gelegt werden. Solche Kostenschätzungen können gerichtlich nur dann beanstandet werden, wenn die Behörde keine geeigneten Erkenntnismittel herangezogen hat oder die gezogenen Schlüsse nicht nachvollziehbar sind (vgl. BVerwG vom 3.3.2011 NVwZ 2011, 1256/1267).
- 45 Die Kläger werfen dem Beklagten und dem Beigeladenen vor, seitens des Freistaats fehle eine verbindliche Förderzusage und der Beigeladene könne das Vorhaben nicht finanzieren. In der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2011 ist dies widerlegt worden. Eine Hochrechnung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern geht – nach ins Einzelne gehenden Berechnungen des gemeindlichen Planers \*\*\*\*\*, die 10,54 Mill. Euro ergaben – von 11,1 Mill. Euro

Baukosten aus (Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 8.11.2011 S. 4). Inwiefern dieser Betrag auf ungeeigneten oder methodisch nicht vertretbaren Erkenntnismitteln beruhen und weshalb demgegenüber ihre Kostenschätzung von 12,77 Mill. Euro zutreffen sollte, haben die Kläger in der mündlichen Verhandlung weder überzeugend noch hinreichend substantiiert. Zudem ist die Kostenschätzung des Beklagten als nachvollziehbares Ermittlungsergebnis, das von sachkundigen technischen Beamten gefunden wurde, von ihrem Prognosespielraum gedeckt (vgl. BVerwG vom 3.3.2011 NVwZ 2011, 1256/1267). Da die Werte von 11,1 Mill. Euro und 12,77 Mill. Euro nur etwa 13 v.H. auseinander liegen, hätte umso mehr Veranlassung für die Kläger bestanden, die Gründe für die ihrer Ansicht nach fehlerhafte Kostenermittlung konkret aufzuzeigen.

46 Ausgehend von der Kostenprognose von 11,1 Mill. Euro Baukosten für die Ortsumfahrung B\*\*\*\*\* auf einer ortsfirmeren Osttrasse hat der Vertreter der Planfeststellungsbehörde (Regierungsdirektor F.) in der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2011 sodann erläutert, die Baumaßnahme sei seit 2008 in das Programm „Staatsstraßenumfahrung in kommunaler Sonderbaulast“ eingeplant. Damit sei auch die Fördersumme für das Jahr 2012 fest eingeplant. Allerdings flößen die Mittel erst nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses. Der Förderung liege eine Feststellung des Sachgebiets 31 der Regierung von Schwaben zugrunde. Der Fördersatz sei zwar grundsätzlich offen, werde erst im Förderbescheid festgelegt und hänge von der finanziellen Lage der Gemeinde ab. Jedoch liege die Regelförderung bei etwa 75 v.H.; der Satz könne auch höher sein (vgl. Niederschrift vom 8.11.2011 S. 4). Geht man dementsprechend von dem Regelfördersatz von 75% aus, beträgt der Fördersatz konkret etwa 8,32 Mill. Euro.

47 Der erste Bürgermeister des Beigeladenen hat dazu in der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2011 ergänzt, er gehe von einem Eigenanteil von 25 v.H. = 2,7 Mill. Euro aus, verfüge für das Vorhaben aber über Rückstellungen von 3 Mill. Euro, ohne dass Neuverschuldungen erforderlich würden (vgl. Niederschrift S. 4). Das bedeutet, dass bereits bei dem Regelfördersatz von 75 v.H. und dem Einsatz des Eigenanteils der Marktgemeinde ein Baukostenbetrag von bis zu 11,32 Mill. Euro unbedenklich finanziert werden kann. Dass bei dieser Finanzierungslage die plausiblen Baukosten von 11,1 Mill. Euro nicht getragen werden könnten, ist danach auszuschließen. Selbst die von Klägerseite behaupteten Kosten von 12,77 Mill. Euro könnten bei der nicht ausgeschlossenen Erhöhung des staatlichen Fördersatzes und

einer leichten Neuverschuldung durch den Beigeladenen noch gestemmt werden. Bei dieser Sachlage erscheint das Vorbringen der Kläger substanzlos.

- 48 4. Die Behauptung der Kläger, die Planung der Ortsumfahrung beachte verbindliche Planungsleitsätze nicht, ist nicht begründet.
- 49 Ihr Vorbringen erscheint bereits insofern unpräzise und damit nicht hinreichend substanziiert, weil Planungsleitsätze nur einen geringen Teil des in der Planfeststellung zu beachtenden zwingenden Rechts ausmachen; solche sind hier nicht betroffen. Geht man indes davon aus, dass mit dem Vortrag Verstöße gegen zwingendes Recht, namentlich europäisches Naturschutzrecht einschließlich defizitärer Ermittlungen, behauptet werden sollen, bleiben die Rügen ohne Erfolg.
- 50 Das Erstgericht hat ausführlich herausgearbeitet und begründet, dass die behördlichen Ermittlungen im Planfeststellungsverfahren den Bestand von Flora und Fauna im Trassenbereich und in dessen Umgriff ausreichend erfasst haben. Des Weiteren hat es ausführlich begründet, dass Sachverhalte, die unter zwingendes Naturschutzrecht, namentlich das Recht der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zu subsumieren wären, nicht vorliegen oder nicht betroffen sind (UA des Erstgerichts S. 40 ff.). Es ist nicht ersichtlich, dass diese Ausführungen des Erstgerichts unzutreffend oder defizitär wären. Zudem hat das Erstgericht ohne Rechtsfehler darauf hingewiesen, dass das klägerische Vorbringen zum Teil präkludiert ist (UA des Erstgerichts S. 54 ff.). Welchen geringen Substanziierungsgrad das klägerische Vorbringen in diesem Zusammenhang aufweist, zeigt der Umstand, dass von ihrem Vortrag im Berufungsverfahren nur noch die Rüge übrig geblieben ist, ein gemeindlicher Klärwärter habe Rufe eines Steinkauzes gehört und daraus auf ein Steinkauzvorkommen (übrigens keine FFH-Art) geschlossen. Der Beklagte hat demgegenüber in der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2011 dargelegt, nach seinen Ermittlungen – die unter Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben, deren amtlichen Ornithologen sowie der Staatlichen Vogelschutzwarte Garmisch-Partenkirchen durchgeführt wurden – sei die Art Steinkauz im gesamten Regierungsbezirk Schwaben nicht nachgewiesen. Der Grund dafür sei, dass das Klima in Schwaben und in Sonderheit im Raum B\*\*\*\*\* zu rau und zu regnerisch sei (vgl. Niederschrift vom 8.11.2011 S. 5 f.). Die Rügen der Kläger sind danach offensichtlich unbegründet.

- 51 Dem Erstgericht ist ferner darin zuzustimmen, dass die im Planfeststellungsbeschluss vom 15. November 2007 aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erteilten naturschutzrechtlichen Befreiungen, die auf der Grundlage des § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (i.d.F. vom 25.3.2002, BGBl I S. 1193) und des Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BayNatSchG (i.d.F.d.Bek. vom 23.12.2005, GVBl 2006 S. 2) erteilt wurden (UA des Erstgerichts S. 65 ff.), nicht zu beanstanden sind. Das Berufungsverfahren hat keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, die Befreiungen könnten nicht rechtmäßig sein.
- 52 5. Die Abwägung der Trassenvarianten und die Entscheidung für eine von der Ortsbebauung deutlich abgesetzte Osttrasse weist keine Rechtsfehler auf. Das Abwägungsgebot wurde beachtet.
- 53 5.1. Die Entscheidung für die Osttrasse im Zuge der Ortsumfahrung B\*\*\*\*\* zeigt eine klassische Konfliktlage auf, nämlich die Entscheidung zwischen einer Trassenführung mit Eingriff in FFH-Strukturen in einem Flusstal oder mit einem Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Gebiete außerhalb des Tals. Die Planfeststellungsbehörde hat sich hier entsprechend der Antragstellung des Beigeladenen für die Trassenführung durch landwirtschaftlich genutzte Gebiete entschieden. Im Ergebnis ist dies nicht zu beanstanden.
- 54 Eine von den Klägern bevorzugte Westtrasse müsste im M\*\*\*\*\* verlaufen. Im Tal der Mindel wären allerdings Eingriffe zu besorgen, die den FFH-Gebiets- und Artenschutz sowie Sachverhalte nach nationalem Naturschutzrecht betreffen würden (UA des Erstgerichts S. 81 ff. mit den Hinweisen auf die sogenannte M\*\*\*\*\*studie des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und die dadurch bestätigte hohe ökologische Wertigkeit; z.B. auch Lebensraum des Weißstorchs). Außerdem bestünde im M\*\*\*\*\* eine Hochwasserproblematik. Die Naturschutzverbände haben sich strikt gegen eine Trassenführung im M\*\*\*\*\* ausgesprochen.
- 55 Die von der Ortsbebauung abgesetzte Osttrasse (Plantrasse) verläuft demgegenüber durch welliges oder nur leicht bewegtes, vornehmlich landwirtschaftlich genutztes Gelände. Hier befinden sich teilweise auch hochwertige Ackerböden. Die naturschutzfachliche Wertigkeit dieses Geländes ist dagegen nach den Aussagen der Fachbehörden deutlich geringer zu veranschlagen als die einer Westtrasse. Der



Augenschein des Senats vom 16. März 2011 hat bestätigt, dass diese naturschutzfachliche Einschätzung, die sich auch die Planfeststellungsbehörde zueigen gemacht hat, jedenfalls keine Rechtsfehler aufweist (vgl. Niederschrift vom 16.3.2011 S. 4 ff. = Besichtigungspunkte 5 ff.).

- 56 Dass die Planfeststellungsbehörde die insoweit maßgeblichen Belange nur fehlge-  
wichtig oder sonst defizitär ermittelt und in ihre Abwägung eingestellt hätte, hat das  
Erstgericht nicht festgestellt (UA des Erstgerichts S. 68 ff.). Auch dem Berufungsge-  
richt ist dies nicht ersichtlich. Vielmehr hat sich die Behörde bei der Kollision der ver-  
schiedenen betroffenen Belange lediglich für die Bevorzugung der einen und die Zu-  
rückstellung der anderen Belange entschieden, ohne dass einzelne Belange in un-  
verhältnismäßiger oder sachlich nicht vertretbarer Weise zurückgesetzt worden wä-  
ren. Sie ist damit ihrem Planungsauftrag in sachlich vertretbarer Weise nachgekom-  
men (vgl. BVerwG vom 25.1.1996 BVerwGE 100, 238/251 f.). Dass in früherer Zeit  
auch das M\*\*\*\*\* mit der Führung der St \*\*\*\* angeschnitten wurde, steht der heu-  
tigen Entscheidung ebenfalls nicht entgegen, weil sich eine solche Taltrasse ange-  
sichts der dargestellten öffentlichen Belange keinesfalls aufdrängt (vgl. BVerwG vom  
3.3.2011 NVwZ 2011, 1256/1264).
- 57 5.2. Die Abwägung kann auch nicht im Hinblick auf weitere Belange infrage gestellt  
werden. Auch insoweit hat die Planfeststellungsbehörde lediglich die ihr wesensmä-  
ßig zustehende, sachlich vertretbare Entscheidung zugunsten der Bevorzugung be-  
stimmter Belange getroffen. Die Rügen der Kläger erweisen sich dabei als sub-  
stanzlos.
- 58 5.2.1. Die Ausführungen der Kläger zu den Verkehrsbeziehungen und zur Verkehrs-  
entlastung der östlichen Ortsumfahrung verkennen die von den Fachgutachten  
bestätigte Dominanz des Nord-Süd-Verkehrs und die geringe Erheblichkeit des Ost-  
West-Verkehrs durch B\*\*\*\*\* entlang der Kreisstraße \*\* \* (UA des Erstgerichts  
S. 72 ff. und S. 92 ff.; vgl. ferner oben 2.).
- 59 Ebenso wenig könnten für eine Westtrasse erhebliche Kostenvorteile sprechen,  
zumal dabei mehrmals die Mindel gequert werden müsste, die Hochwasserproble-  
matik in den Blick zu nehmen wäre und bei einzelnen ortsnahen Trassenbereichen  
Lärmschutzmaßnahmen erforderlich würden (UA des Erstgerichts S. 75; Nieder-  
schrift über den Augenschein vom 16.3.2011 S. 10 ff. = Besichtigungspunkte 11 f.).

Diesen Rügen der Kläger fehlt daher bereits die Nachvollziehbarkeit (vgl. BVerwG vom 3.3.2011 NVwZ 2011, 1256/1267). Im Übrigen wäre es nicht abwägungsfehlerhaft, wenn die Behörde unter Aufwendung höherer Kosten Eingriffen in FFH-Strukturen aus dem Weg gehen wollte.

- 60 5.2.2. Auch die Belange des Lärmschutzes können der Entscheidung für die Osttrasse nicht entgegengehalten werden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange des Lärmschutzes im Zusammenhang mit der Trassenführung keinesfalls grundlegend verkannt.
- 61 5.2.2.1. Die Plantrasse verläuft östlich B\*\*\*\*\* in relativ großer Entfernung von der Ortsbebauung. Der kürzeste Abstand zu dem nächstgelegenen Neubaugebiet der Marktgemeinde „A\* \*\*\*\*\*“ beträgt etwa 340 m; überwiegend ist er größer (vgl. Niederschrift über den Augenschein vom 16.3.2011 S. 5 = Besichtigungspunkt 5). Hinzu kommt, dass die Straße topografisch günstig in das wellige Gelände eingepasst wird. Eine Sichtverbindung zur Wohnbebauung besteht deshalb vielfach nicht; damit wird eine gute Abschirmwirkung in Bezug auf Lärmimmissionen erzielt (UA des Erstgerichts S. 151 ff.). Die Abstände zu der Wohnbebauung in den Bereichen A\*\*\*\*weg und W\*\*\*\*\*straße sind noch deutlich größer (ab 550 m, s. UA des Erstgerichts S. 152). Auf der Brücke mit der Auffahrtsrampe von der Kreisstraße \*\* \* zur St \*\*\*\* ist eine 2,5 m hohe Lärmschutzwand vorgesehen. Zu einem anderen Teil führt die Plantrasse an im Nordosten B\*\*\*\*\* gelegenen Gewerbeflächen vorbei (vgl. Niederschrift über den Augenschein vom 16.3.2011 S. 10 = Besichtigungspunkt 10). Die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (§ 2 Abs. 1 16. BImSchV; Wohngebietswerte insoweit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts) werden durchwegs weit unterschritten. Eine Lärmschutzproblematik besteht insoweit nicht (vgl. Planfeststellungsbeschluss S. 34 ff.; UA des Erstgerichts S. 149 ff.). So liegt die berechnete maximale Lärmbelastung im Bereich „A\*\*\*\*weg, W\*\*\*\*\*straße“ bei 44 dB(A) tags und 36-37 dB(A) nachts sowie im Bereich „A\* \*\*\*\*\*“ bei 44-49 dB(A) tags und 37-42 dB(A) nachts. Soweit die Kläger in diesem Zusammenhang das Lärmschutzgutachten des Sachverständigen \*\*\*\*\* und das insoweit die Basis bildende Verkehrsgutachten des Planungsbüros \*\*\*\*\* anzweifeln, belegen sie keinen methodischen Fehler der Lärmschutzbegutachtung; das Vorbringen bleibt insoweit unsubstanziert.

- 62 Durch die relativ ortsferne Trassenführung hat die Planfeststellungsbehörde zudem sichergestellt, dass auch Verkehrslärmimmissionen unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle begrenzt werden, um insoweit den schutzwürdigen Belangen der Wohnbevölkerung B\*\*\*\*\* Rechnung zu tragen. Dabei nutzt die Plantrasse die Bewegtheit des Geländes, um Abschirmungseffekte zu erzielen. Zudem ist auf der Brücke im O\*\*\*\*\*tal bei der Anschlussstelle der Kreisstraße \*\* \* eine Lärmschutzwand vorgesehen. Damit hat die Behörde nicht verkannt, dass auch Lärmimmissionen unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte abwägungserheblich sind. Mit der von der Ortsbebauung deutlich abgesetzten Trassenführung und zusätzlichen baulichen Maßnahmen hat sie zugleich Schutzmaßnahmen im Sinn des § 41 Abs. 1 BImSchG oder des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG ergriffen (vgl. BVerwG vom 31.1.2011 NVwZ 2011, 567). Dass die Lärmbelastung im Osten B\*\*\*\*\*, wie die Kläger vortragen, grundsätzlich etwa um 3 dB(A) steigt, ist – die Richtigkeit trotz Substanziierungsmängeln unterstellt – vor diesem Hintergrund nicht erheblich. Der Außenbereich dient in Sonderheit der Aufnahme von Straßen; damit muss der Bürger allgemein rechnen (vgl. BVerwG vom 24.5.1996 NJW 1997, 142/143; BayVGH vom 29.8.2000 BayVBI 2001, 665). Der Bau der Ortsumfahrung bezweckt die Förderung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und fördert damit das Gemeinwohl. Eine Trassenführung, die wie hier durch einen weitaus genügenden Abstand zur Ortsbebauung und weitere Maßnahmen Verkehrslärmimmissionen so begrenzt, dass die zulässige Grenzwertbelastung bei Weitem nicht ausgeschöpft wird, und andererseits den überregionalen Verkehr beschleunigt, ist diesbezüglich nicht abwägungsfehlerhaft. Die vorhandene Nutzung der Grundstücke der Ortsbebauung wird dadurch nicht unzumutbar (vgl. BVerwG vom 12.4.2000 BVerwGE 111,108/122). Auch der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird nicht verletzt, sondern durch den Abstand zur Wohnbebauung gerade beachtet.
- 63 5.2.2.2. Der weitere Vorwurf der Kläger, Wohnstraßen in B\*\*\*\*\* würden durch den auf die Osttrasse geleiteten Verkehr zusätzlich erheblich belastet und auch § 50 BImSchG werde dadurch verletzt, ist nicht begründet.
- 64 Die Kläger berücksichtigen nicht, dass nach der Schalltechnischen Untersuchung des beratenden Bauingenieurs \*\*\*\*\* vom 1. März 2006 (Plan-Unterlage Nr. 11 S. 4 und 11 ff.) der über die Zufahrtsrampe von der St \*\*\*\* auf die Kreisstraße \*\* \* bzw. umgekehrt verlaufende Verkehr nur unwesentlich zur Erhöhung der Geräuschsituation beiträgt. Nach der Plotterzeichnung M. 1:5.000 (Anlage 1 zur

Schalltechnischen Untersuchung) liegen die Lärmimmissionen (Tag- und Nachtwerte) aus dem Bereich der \*\* \* im Fall des Baus der Ostumfahrung der St \*\*\*\* bei den Immissionsorten 10 – 16, die am Ortsrand der \*\* \* noch am nächsten liegen, in einzelnen Ausnahmefällen um 10 dB(A) unter den Grenzwerten des § 2 Abs. 1 16. BImSchV, in den meisten Fällen aber um deutlich mehr als 10 dB(A) unter diesen gesetzlichen Grenzwerten. Die Kläger haben dem nichts Substanziertes entgegengestellt, insbesondere auch nicht zur Innerortsbebauung. Außerdem widersprechen sie sich insoweit, wenn sie ausführen, wegen einer Engstelle auf der \*\* \* könne kein starker Schwerlastverkehr von Osten in den Ort einfahren.

65 § 50 BImSchG enthält den Trennungsgrundsatz als sogenanntes Optimierungsgebot für Planungen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte (unterschiedliche) Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen namentlich auf Wohngebiete so weit wie möglich vermieden werden. Mit diesem Regelungsinhalt, der sich auch mit dem Geltungsbereich der Norm nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG deckt, ist § 50 BImSchG schon thematisch nicht einschlägig. Eine Lärmvorsorge durch Trennung der Nutzungsräume ist nämlich nur denkbar bei Verkehrslärm, der von dem neu zu bauenden oder zu ändernden Verkehrsweg ausgeht, nicht aber bei Lärm, der von anderen Strecken herrührt (vgl. BVerwG vom 21.3.1996 BVerwGE 101, 1/6; vom 11.11.1996 NVwZ 1997, 394; vom 17.3.2005 NVwZ 2005, 811/812). Die innerörtliche Wohnbebauung entlang der Kreisstraße \*\* \* und die \*\* \* selbst sind aber schon seit längerem Bestand. Insoweit kann der Bau der Ortsumfahrung im Zuge der St \*\*\*\* nur mittelbare Auswirkungen im nachgeordneten Straßennetz – hier der Kreisstraße \*\* \* – zeitigen. Durch Trennung unterschiedlicher Nutzungsräume kann daher insoweit nichts (mehr) bewirkt werden. Vielmehr müssten in einem derartigen Fall administrative verkehrslenkende Maßnahmen oder stationäre Lärmschutzmaßnahmen geprüft werden. Nach dem vorliegenden Sachverhalt ist dies hier aber nicht veranlasst.

66 5.2.3. Dass die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde für die Osttrasse gegen raumordnerische Vorgaben verstoßen könnte, wie die Kläger meinen, erschließt sich dem Senat nicht (s. auch UA des Erstgerichts S. 77 ff.) Den Verlust landwirtschaftlicher Flächen in einer Zeit, in der viele landwirtschaftliche Betriebe aufgegeben werden, hat die Planfeststellungsbehörde angesichts vieler gewichtiger gegenläufiger Belange vertretbar bewertet.

- 67 Soweit die Kläger eine städtebaulich falsche Planungsperspektive rügen, setzen sie nur ihr Urteil an die Stelle desjenigen der betroffenen Stellen (s. auch UA des Erstgerichts S. 79).
- 68 Wasserwirtschaftliche Belange können der Osttrasse nicht ernsthaft entgegengehalten werden. Bei der Führung der Osttrasse sind insoweit relevante Belange nicht in nennenswertem Umfang berührt. Der gegensätzliche Vortrag der Kläger ist alles andere als überzeugend. Dagegen würde bei der Realisierung einer Westtrasse in das Flusssystem der Mindel negativ eingegriffen. Soweit die Kläger hier meinen, damit könne gleichzeitig Hochwasserschutz betrieben werden, verkennt dies die naturschuttfachlichen und wasserwirtschaftlichen Belange grundlegend. Deshalb wird eine Westtrasse von der Wasserwirtschaftsverwaltung auch abgelehnt (UA des Erstgerichts S. 86 ff.).
- 69 6. Schließlich hat die Planfeststellungsbehörde auch die persönlichen Betroffenheiten der Kläger fehlerfrei abgewogen. Die Straßenplanung ist insoweit nicht zu beanstanden.
- 70 6.1. Der Kläger zu 1 wird nicht in seinen Rechten als Grundstückseigentümer oder Planungsnachbar verletzt.
- 71 Soweit der Kläger zu 1 Eigentümer eines Wohnhauses im Baugebiet „A\* \*\*\*\*\*“ ist, käme nur eine Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen in Betracht. Das Gebäude weist indessen zu der geplanten Umgehungsstraße einen Abstand von etwa 500 m auf und verfügt über keine Sichtverbindung zur Straße (vgl. Niederschrift über den Augenschein vom 16.3.2011 S. 5 = Besichtigungspunkt 5). Im Hinblick darauf liegt seine Lärmbelastung mehr als 10 dB(A) unter den Grenzwerten des § 2 Abs. 1 16. BImSchV (s. UA des Erstgerichts S. 152 f.). Auch das Abwägungsgebot für unter den Grenzwerten liegende Immissionen hat die Behörde nicht verkannt (s. oben 5.2.2.1.).
- 72 Hinsichtlich des Eigentums an dem unbebauten Grundstück Fl.Nr. 735 der Gemarkung B\*\*\*\*\* , das für das Straßenbauvorhaben durchschnitten und teilweise in Anspruch genommen werden soll, ist der Kläger zu 1 auf das Entschädigungsverfahren nach dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung zu

verweisen. In der planfeststellungsrechtlichen Abwägung durfte die Behörde diesem Grundstückseigentum nur geringes Gewicht zumessen, weil es im Außenbereich liegt, mit 220 m Länge und 8 m Breite einen äußerst ungünstigen Zuschnitt aufweist, mit Obstbäumen und Buschwerk bestockt ist und vom Kläger zu 1 auch nicht für berufliche Zwecke benötigt wird (vgl. Niederschrift über den Augenschein vom 16.3.2011 S. 5 = Besichtigungspunkt 6).

73 6.2. Auch der Kläger zu 2 wird nicht in seinen Rechten als Grundstückseigentümer oder Planungsnachbar verletzt.

74 Der Kläger zu 2 hat den landwirtschaftlichen Betrieb seiner Eltern pachtweise übernommen. Inwiefern sich die Einstufung als Pachtbetrieb „unter Verkennung des Generationenwechsels“ als rechtsfehlerhaft erweisen soll, erschließt sich dem Senat nicht. Desgleichen hat das Erstgericht ohne Rechtsfehler die Auffassung der Planfeststellungsbehörde als zutreffend erachtet, der Betrieb des Klägers zu 2 sei letztlich nicht existenzfähig (UA des Erstgerichts S. 144 ff.). Der Hinweis auf angebliche stille Reserven führt insoweit nicht weiter, weil sie keine dauerhafte landwirtschaftliche Einkommensquelle darstellen. Die beträchtliche Privatentnahme für einen Wohnhausbau durften die Behörden (Planfeststellungsbehörde, Amt für Landwirtschaft und Forsten) berücksichtigen, weil sie als Tatsache gegeben ist. Die Entnahme schwächt den Betrieb; die behördliche Bewertung ist deshalb nicht fehlerhaft. Zudem beruhen die Feststellungen des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Forsten auf einer Selbstauskunft des Klägers zu 2 (UA des Erstgerichts S. 141).

75 In der Rechtsprechung ist auch anerkannt, dass ein gesunder landwirtschaftlicher Betrieb einen Flächenverlust von weniger als 5 v.H. seiner Betriebsflächen ohne Existenzgefährdung übersteht (vgl. BVerwG vom 14.4.2010 NVwZ 2010, 1295/1297 f.; BayVGH vom 30.10.2010 Az. 8 A 06.40026 <juris> RdNr. 243 m.w.N.). Daran ist festzuhalten. Vorliegend haben die sachverständigen Behörden des Beklagten einen Flächenverlust von 4,88 v.H. ermittelt. Dem stellt der Kläger zu 2 entgegen, die unwirtschaftliche Restfläche aus dem Grundstück Fl.Nr. 658 der Gemarkung B\*\*\*\*\* sei zu Unrecht außer Ansatz geblieben. In diesem Zusammenhang vermag sich das Berufungsgericht nicht der Auffassung des Erstgerichts anzuschließen, das Grundstück Fl.Nr. 658 überhaupt voll in die Berechnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen einzubeziehen. Wie der Senat bei seinem Augenschein vom 16. März 2011 festgestellt hat, ist das Grundstück eingezäunt bzw. eingeeckt, mit einer Reihe

von Obstbäumen und Sträuchern bewachsen und mit einigen kleineren Hütten und einem Bienenhaus bebaut; insoweit passt es nicht ohne Weiteres in das Bild der sonstigen landwirtschaftlichen Nutzungen des klägerischen Betriebs. Das Grundstück, der Bewuchs, die Einzäunung und die Bebauung machen dabei einen ungepflegten, zum Teil sogar verwahrlosten Eindruck (vgl. zum Ganzen Niederschrift über den Augenschein vom 16.3.2011 S. 6 f. = Besichtigungspunkt 7). Wie aus diesem Grundstück ein nennenswerter Deckungsbeitrag für den landwirtschaftlichen Betrieb erwirtschaftet werden soll, erschließt sich dem Senat nicht. Außerdem muss hier berücksichtigt werden, dass Beklagter und Beigeladener Ersatzgrundstücke angeboten haben; diese wären bei der Berechnung der 5 v.H.-Grenze in Abzug zu bringen (vgl. BayVGH vom 29.9.1998 Az. 8 A 97.400042 UA S. 6 f.). Letztlich muss dies alles nicht vertieft werden. Denn es fehlt bereits an einem Betrieb, dessen Existenz gefährdet werden könnte. Ob beispielsweise die verbleibende Restfläche aus der Fl.Nr. 658 als unwirtschaftlich anzusehen ist, ist daher irrelevant. Selbst bei einer Berücksichtigung der Fl.Nr. 658 bei der Berechnung des Flächenverlusts würde sich aber am Ergebnis nichts ändern (vgl. BVerwG vom 14.4.2010, 1295/1297 f.). Zutreffend hat hier das Erstgericht darauf hingewiesen, angesichts des hohen Gewichts der Gemeinwohlbelange in der Abwägung wäre ein aus der Existenzproblematik herzureitender Abwägungsfehler der Planfeststellungsbehörde nicht erheblich im Sinne des Art. 75 Abs. 1a BayVwVfG; ein solcher Mangel wäre weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen (UA des Erstgerichts S. 143 f.).

- 76 Die Lösung der Entschädigungsfragen muss ohnedies dem Entschädigungsverfahren nach dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung überlassen werden.
- 77 7. Die angegriffene Planfeststellung erweist sich nach alldem als offensichtlich rechtmäßig. Damit ist auch kein Raum für die vom Kläger zu 2 begehrten Schutzvorkehrungen oder Schutzauflagen.
- 78 Fragen der Beweiserhebung stellen sich mangels Beweiserheblichkeit ebenfalls nicht. Soweit die Kläger ihre direkten Beweisanträge aus dem erstinstanzlichen Verfahren als Beweisanregungen aufrechterhalten haben, war ihnen nicht nachzugehen.
- 79 Kostenentscheidung: § 154 Abs. 2, 3, § 159 Satz 1, § 162 Abs. 3 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO.

80 Nichtzulassung der Revision: § 132 Abs. 2 VwGO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

81 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

82 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

	Richter	Richter
Dr. Allesch	Strobel	Kurzidem
	ist wegen Versetzung an ein anderes Gericht an der Unterschriftsleistung gehindert	ist wegen Krankheit an der Unterschriftsleistung gehindert

Dr. Allesch

Dr. Allesch



**Beschluss:**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird – bei Teilstreitwerten von 20.000 Euro für den Kläger zu 1 und von 30.000 Euro für den Kläger zu 2 – auf insgesamt 50.000 Euro festgesetzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG).

Dr. Allesch

Richter  
Strobel  
ist wegen Versetzung an ein  
anderes Gericht an der  
Unterschriftsleistung gehindert

Richter  
Kurzidem  
ist wegen Krankheit an der  
Unterschriftsleistung gehindert

Dr. Allesch

Dr. Allesch